

## Informationsblatt

# Staubfilter bei Biomasse-Kesselanlagen



Gefördert werden Maßnahmen zur frühzeitigen Reduktion von Staubemissionen bei Biomasse-Kesselanlagen vor Inkrafttreten gesetzlicher Grenzwertvorschriften .

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Förderung vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängt und dass die Antragstellung bis zum 01.01.2018 möglich ist.

## Was wird gefördert?

Ziel der Förderungsaktion ist die vorzeitige Umsetzung von Staub-Reduktionsmaßnahmen gegenüber den Fristen der Feuerungsanlagenverordnung (FAV). Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen bei bestehenden Biomasse-Kesselanlagen von 1.000 kW bis 5.000 kW thermischer Nennleistung.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Kosten für die Filteranlage:

### Förderungsfähige Anlagen(teile)

Filteranlage (Elektrofilter oder Gewebefilter) inkl. Transport und Montage

### Nicht förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

alle Anlagenteile außer der Filteranlage, wie z.B.: Rohrleitungen, E-Installationen, bauliche Maßnahmen, Planung

## Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Abhängig von der thermischen Nennleistung ist die Möglichkeit der Antragstellung daher zeitlich begrenzt (siehe folgende Tabelle) Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung

- Die Einhaltung folgender Grenzwerte ist Voraussetzung für die Förderung:

Thermische Nennleistung	1.000 kW bis < 2.000 kW	≥ 2.000 und < 5.000 kW
Grenzwert Staub [ $mg/Nm^3$ ]	50	20

*Grenzwerte bezogen auf 11 % O<sub>2</sub> im Abgas bei Vollast*

- Die Umsetzung der Maßnahme muss eine nachweisbare Reduktion der Schadstofffracht gegenüber der ursprünglichen Situation ergeben.

Staubfilteranlagen bei Biomasse-Kesselanlagen	
Zeitpunkt der Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>1.000 kW - &lt; 2.000 kW thermische Nennleistung: Antragstellung bis 01.01.2018 möglich</li> <li>≥ 2.000 und &lt; 5.000 kW thermische Nennleistung: Antragstellung bis 01.01.2016 möglich</li> </ul> <p>Jeweils vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.</p>
Mindest-Investition	10.000 Euro

Nicht gefördert werden Maßnahmen zur Erfüllung bestehender behördlicher oder gesetzlicher Grenzwertvorschriften.

Die Inbetriebnahme der geförderten Anlage muss bis spätestens sechs Monate nach der Antragstellungsfrist des jeweiligen Förderungsangebotes erfolgen.

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Kosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Höhe Förderung hängt von der thermischen Nennleistung und vom Zeitpunkt der Antragstellung ab.

Staubfilteranlagen bei Biomasse-Kesselanlagen		
Förderungsbasis	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition allfällige Kapazitätsausweitungen werden abgezogen.	
Förderungssatz	Thermische Nennleistung 1.000 - < 2.000 kW	Thermische Nennleistung ≥ 2.000 und < 5.000 kW
Einreichungen bis 01.01.2016	20%	15%
Einreichungen bis 01.01.2017	20%	-
Einreichungen bis 01.01.2018	15%	-
Maximale Förderung	30.000 Euro pro jährlich eingesparter Tonne Staub bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag	
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (max. 10.000 Euro) EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.	
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter <a href="http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf">www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf</a>		

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.

## Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltungbiomasse](http://www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltungbiomasse).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

### Checkliste

<b>Technische Beschreibung</b> der ist-Situation sowie der beantragten Maßnahme inklusive eines Zeitplans zur Projektumsetzung	✓
<b>Technisches Datenblatt</b>	✓
<b>Angebote und Kostenvoranschläge</b> für die Filteranlage	✓
<b>Bescheide</b> für die Bestandsanlage und Aktualisierung hinsichtlich der beantragten Maßnahme	✓
<b>Bericht des Kreditinstituts</b> bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Zuge der Endabrechnung ist nachzuweisen, dass die zusätzlichen Anlagenkomponenten in der QM Datenbank erfasst wurden.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten jeweils mindestens ein **Vergleichsangebot** (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei vom Förderwerber unabhängigen Anbietern) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

## Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltungbiomasse](http://www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltungbiomasse)

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

### Serviceteam Luftreinhaltung: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104  
E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)



Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

# Der schnelle Weg zu Ihrer Förderung

Es ist unser Ziel, den Förderungsablauf für Sie so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Nachfolgende Darstellung zeigt den Weg Ihrer Förderung – vom Antrag bis zur Auszahlung:

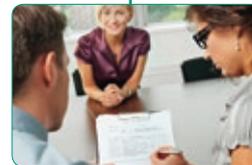


= IHRE MITARBEIT IST GEFRAGT

## 1. Antragsstellung



Je nach Projektart ist Ihr Antrag entweder **nach** Fertigstellung oder **vor** Beginn der Maßnahme einzureichen. Bitte beachten Sie die weiterführenden Informationen zur Antragsstellung auf [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) – hier befindet sich auch der Bereich für die Online-Einreichung.



## 2. Beurteilung

Ihre vollständig eingereichten Unterlagen werden durch unsere MitarbeiterInnen geprüft und beurteilt. Anschließend wird von uns ein Förderungsvorschlag erarbeitet.



## 3. Genehmigung & Förderungsvertrag

Die Beratung und Abstimmung über Ihren Förderungsantrag erfolgt in der Kommissionssitzung. Nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhalten Sie von uns Ihren Förderungsvertrag. Bei Projekten, für die **nach** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt im Anschluss an die Genehmigung.



## 4. Annahmeerklärung



Bei Projekten, für die **vor** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, liegt dem Förderungsvertrag das Formular für die Annahmeerklärung bei. Dieses ist fristgerecht an die KPC zu retournieren.



Nach Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Vertrag rechtswirksam.

## 5. Auszahlung der Förderung



Nach Umsetzung Ihres Projektes übermitteln Sie uns die Endabrechnungsunterlagen samt Rechnungen.



Nach positiver Prüfung durch unsere MitarbeiterInnen erfolgt die Anforderung der Förderungsmittel beim BMLFUW und anschließend die Überweisung auf Ihr Konto.



### Von der Antragsstellung bis zur Auszahlung

Mit dem Online-Service der KPC auf [www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at) haben Sie jederzeit Einblick in den aktuellen Status Ihres Förderungsantrages und die Möglichkeit komfortabel und rasch Dokumente an uns zu übermitteln.